

Übergangsregelung für niedergelassene Praktische Ärzte

Der Weiterbildungsausschuß möchte darauf hinweisen, daß die Übergangsregelungen der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer § 23 Abs. 11 zum 31.12.1999 auslaufen.

Nach dieser Regelung können alle Ärzte ohne Gebietsbezeichnung (einschließlich Praktische Ärzte), die bei Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung zum

01.01.1994 in eigener Praxis tätig waren, noch bis zum 31.12.1999 den Antrag auf Zulassung zur Facharztprüfung für die Gebietsbezeichnung Allgemeinmedizin stellen, wenn sie während der letzten acht Jahre vor der Antragstellung mindestens 6 Jahre allgemeinmedizinisch tätig waren.

Nach Ablauf dieser in der Weiterbil-

dungsordnung festgelegten Frist ist für Praktische Ärzte eine Beantragung auf Zulassung zur Facharztprüfung für das Gebiet Allgemeinmedizin nach diesen Übergangsregelungen (das heißt ohne Weiterbildung) nicht mehr möglich.

Prof. Dr. med. habil. Gruber
Vorsitzender Ausschuß Weiterbildung